

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/6761 –**

Aufnahme aus Seenot geretteter Flüchtlinge

Vorbemerkung der Fragesteller

Mehrere Schiffe, die Flüchtlinge aus Seenot gerettet hatten, waren im Sommer 2018 gezwungen, tagelang auf dem Mittelmeer umherzuirren, weil die Regierungen von Malta und Italien ihnen das Einfahren in ihre Häfen untersagten. Unter ihnen waren nicht nur Schiffe ziviler Seenotrettungsinitiativen wie die „Aquarius“ und die „Lifeline“, sondern etwa auch das Schiff „Diciotti“, das zur italienischen Küstenwache gehört (www.sueddeutsche.de/politik/italienrettungsschiff-darf-anlegen-die-fluechtlinge-muessen-an-bord-bleiben-1.4098888). Bedingung dafür, dass die Schiffe teilweise doch in italienische bzw. maltesische Häfen einfahren durften, war, dass andere EU-Mitgliedstaaten ihre Bereitschaft erklärten, die Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren der aus Seenot geretteten Flüchtlinge zu übernehmen. Die Bundesregierung sagte in diesem Zusammenhang die Übernahme der Zuständigkeit zur Bearbeitung der Asylverfahren für 50 Asylsuchende aus Italien und für bis zu 65 Asylsuchende aus Malta zu. Rechtliche Grundlage der Zusage ist Artikel 17 Absatz 2 der Dublin-Verordnung (vgl. Plenarprotokoll 19/57, Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Marco Wanderwitz auf die Mündliche Frage 52 der Abgeordneten Ulla Jelpke).

Die Weigerung, Seenotrettungsschiffe in europäische Häfen einfahren zu lassen, die verschärfte Kriminalisierung ziviler Seenotrettungsinitiativen und die Beschlagnahmung von privaten Seenotrettungsschiffen führten im Sommer 2018 zu einem dramatischen Anstieg der Todeszahlen im Mittelmeer (www.proasyl.de/news/diese-toten-sind-die-folge-des-rechtsrucks/). Gleichzeitig ist ein Vorstoß zahlreicher Städte und Gemeinden zu beobachten, die ihre Bereitschaft zur freiwilligen Aufnahme von Flüchtlingen erklärten. Das Magazin „Katapult“ hat mehr als 30 deutsche Städte und Gemeinden aufgelistet, die entsprechende Erklärungen verabschiedet haben (<https://katapult-magazin.de/de/artikel/artikel/fulltext/staedte-die-mehr-fluechtlinge-aufnehmen-wollen/>). Bereits vor zwei Jahren hatten etliche Städte und Gemeinden beschlossen, im Rahmen des EU-Relocation-Programms Geflüchtete aufzunehmen, den Anfang machte damals der Rat der Stadt Osnabrück (www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/888976/osnabruecker-initiative-50-aus-idomeni-ist-gescheitert).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 16. Januar 2019 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Bundesregierung begrüßt nach eigener Aussage die Bereitschaft einzelner Kommunen zur freiwilligen Aufnahme aus Seenot geretteter Flüchtlinge. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat entsprechende Angebote an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) weitergeleitet. Das BAMF koordiniert die Verteilung der Flüchtlinge auf die Bundesländer und steht dabei in Kontakt mit den aufnahmebereiten Kommunen (Bundestagsdrucksache 19/5440, Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann auf die Schriftliche Frage 33 der Abgeordneten Filiz Polat). Der Transfer der ersten 25 Flüchtlinge war für den 14. November 2018 angekündigt (www.taz.de/!5548227/). Laut Auskunft des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings wurden an diesem Tag 23 der 25 für den Flug vorgesehenen Personen von Italien nach Deutschland überstellt. Zwei Personen konnten den Transfer aus medizinischen Gründen nicht antreten (vgl. Plenarprotokoll 19/67, Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings auf die Mündliche Frage 87 der Abgeordneten Filiz Polat). Aus der Antwort geht weiterhin hervor, dass die erste Überstellung aus Malta mit 24 Personen am 26. November 2018 stattgefunden hat. Die zweite Überstellung aus Malta ist für Anfang Dezember 2018 geplant (vgl. ebd.).

Darüber hinaus hat das BAMF Mitte Oktober 2018 der Stadt Bielefeld mitgeteilt, dass ca. zehn aus Seenot gerettete unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus Somalia, Eritrea und Pakistan von Malta nach Bielefeld überstellt werden sollen (<https://stadtratereigugat.wordpress.com/2018/11/02/seebruecke-10-gefuechtete-kommen-nach-bielefeld/#more-1627>). Nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller ist dies bislang nicht geschehen.

1. Wie viele der 115 Asylsuchenden aus Italien bzw. Malta, für die Deutschland die Bearbeitung der Asylverfahren zugesagt hat, wurden bislang nach Deutschland gebracht, und auf welche Bundesländer wurden sie verteilt (bitte auch Angaben zu den Herkunftsländern und zum genauen Datum der Überstellung machen)?

Die bisherige Überstellung von Asylsuchenden aus Italien zur Durchführung des Asylverfahrens erfolgte am 14. November 2018. Es handelte sich um 23 Asylsuchende aus Eritrea. Sie wurden auf die Länder Bayern, Berlin, Brandenburg und Sachsen verteilt.

Die Überstellung der Asylsuchenden aus Malta zur Durchführung des Asylverfahrens erfolgte am 26. November 2018 und am 5. Dezember 2018.

Aus Malta wurden insgesamt 66 Personen aufgenommen, da eine schwangere Asylsuchende noch auf Malta ein Kind geboren hatte. Es handelte sich um Asylsuchende aus Algerien, Côte d'Ivoire, Eritrea, Marokko, Pakistan, Somalia, dem Sudan und Syrien. Sie wurden auf die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen verteilt.

2. Nach welchen Kriterien werden die Asylsuchenden ausgewählt, und welche Behörden in Italien bzw. Malta und in Deutschland sind an dem Verfahren beteiligt?

Bei der Auswahl wurden insbesondere Personen aus Herkunftsstaaten mit hoher Schutzquote, Personen mit familiären Verbindungen nach Deutschland, geschlossene Familienverbände sowie vulnerable Personen prioritär berücksichtigt. Bei der Verteilung waren jedoch auch die Interessen der anderen aufnahmebereiten Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

Auf deutscher Seite waren das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie die entsprechenden Sicherheitsbehörden eingebunden. Ansprechpartner in Italien bzw. Malta waren die jeweiligen Innenministerien.

3. Wieso hält sich ein Großteil der 115 hier in Rede stehenden Asylsuchenden bislang noch in Italien bzw. auf Malta auf, obwohl die Umverteilung bei bisherigen Relocation-Programmen, an denen sich das Verfahren orientiert, durchschnittlich drei Monate ab Ersuchen des abgebenden Mitgliedstaats dauerte und die Rettung der Betroffenen aus Seenot bereits viereinhalb bzw. dreieinhalb Monate zurückliegt (Plenarprotokoll 19/57, Antwort auf die Mündliche Frage 52 der Abgeordneten Ulla Jelpke)?

Von den 115 Personen wurden bereits 89 Personen in die Bundesrepublik Deutschland überstellt (vgl. Antwort zu Frage 1). Die Überstellungen aus Malta sind abgeschlossen.

Wegen einer vorliegenden Reiseunfähigkeit konnten zwei Personen aus Italien noch nicht einreisen. Die Bundesrepublik Deutschland steht zu der Zusage, auch die Zuständigkeit zur Durchführung von Asylverfahren für die noch in Italien befindlichen Asylsuchenden aus der genannten Gruppe zu übernehmen.

4. Wie viele aus Seenot gerettete Asylsuchende wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bislang aus Malta bzw. Italien in andere EU-Staaten gebracht, die gegenüber diesen beiden Staaten ebenfalls die Übernahme der Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren von aus Seenot geretteten Flüchtlingen zugesagt haben (bitte nach Möglichkeit Angaben zu den Herkunftsländern und zum genauen Datum der Überstellung machen)?
5. Warum konnte nach Kenntnis der Bundesregierung die Aufnahme von aus Seenot geretteten Geflüchteten beispielsweise in Luxemburg sehr viel schneller umgesetzt werden (www.lessentiel.lu/de/luxemburg/story/funfaquarius-fluchtlinge-erreichen-luxemburg-27273041), und inwieweit unterscheidet sich das deutsche Aufnahmeverfahren von dem anderer Staaten?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. Welche Kommunen haben nach Kenntnis der Bundesregierung ihre Bereitschaft zur Aufnahme von aus Seenot geretteten Flüchtlingen erklärt, mit welchen Kommunen steht das BAMF diesbezüglich in Kontakt, und inwieweit wird die Aufnahmebereitschaft der Kommunen bei der Verteilung dieser Flüchtlinge auf die Bundesländer berücksichtigt?

Das BMI hat dem BAMF eingegangene Schreiben bzw. Hinweise auf die mögliche Aufnahmebereitschaft der Städte Berlin, Bielefeld, Bonn, Braunschweig, Cloppenburg, Düsseldorf, Freiburg, Greifswald, Hamburg, Heidelberg, Köln, Konstanz, Krefeld, Maintal, Marburg, Nürnberg, Offenbach, Osnabrück, Regensburg, Remscheid, Solingen, Stuttgart, Trier, Würzburg und Wuppertal übermittelt.

Es ist jedoch zu beachten, dass die überstellten Personen in Deutschland zunächst ein Asylverfahren durchlaufen. Für die Unterbringung und Verteilung sind daher die entsprechenden Vorschriften des Asylgesetzes maßgeblich. Zur Durchfüh-

rung der Asylverfahren werden die Asylsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen der Länder verteilt. Die anschließende Unterbringung obliegt den Ländern. Eine unmittelbare Zuweisung in Kommunen findet durch das BAMF daher nicht statt.

Das BAMF berücksichtigt jedoch soweit möglich die signalisierte Bereitschaft von Kommunen bei der Verteilung in entsprechende nahegelegene Aufnahmeeinrichtungen.

7. Prüft die Bundesregierung aufgrund der bestehenden Aufnahmebereitschaft zahlreicher Städte die Aufnahme zusätzlicher Asylsuchender aus anderen EU-Mitgliedstaaten, etwa aus den Hotspots in Griechenland und Italien, bzw. aus Drittstaaten, etwa aus Bosnien und Herzegowina, wo seit dem Frühjahr 2018 eine große Zahl von Flüchtlingen gestrandet ist (www.proasyl.de/hintergrund/grenzen-als-orte-der-gewalt-die-situation-an-der-kroatisch-bosnischen-grenze/)?

Die Bundesregierung hat derzeit keine konkreten Planungen zur Aufnahme der von den Fragestellern angeführten Personengruppe nach Deutschland. Die EU-Umverteilungsbeschlüsse aus dem Jahr 2015, die eine Rechtsgrundlage für die Aufnahme dieser Personen darstellen könnten, sind im September 2017 ausgelaufen. Deutschland hat im Rahmen der Beschlüsse rund 11 800 Asylantragsteller aus Griechenland und Italien aufgenommen.

8. Haben die Bundesregierung bzw. das BAMF ermittelt, wie viele Flüchtlinge die aufnahmebereiten Kommunen konkret aufnehmen wollen, und falls nein, soll dies noch geschehen, und welche Konsequenzen wird die Bundesregierung gegebenenfalls daraus ziehen?

Das BMI hat das BAMF angewiesen, bei Bedarf und in Absprache mit den entsprechenden Ländern mit den aufnahmebereiten Kommunen Kontakt aufzunehmen. Hierbei wird jeweils ermittelt, ob die Aufnahmebereitschaft den Bedarf deckt.

9. Inwieweit wird sich die Bundesregierung auf EU-Ebene dafür einsetzen, die kommunale Aufnahme von Asylsuchenden zu stärken, beispielsweise durch eine finanzielle Unterstützung jener Kommunen, die sich bereit erklären, zusätzlich Flüchtlinge aufzunehmen?

Die Bundesregierung ist nachdrücklich bestrebt, auch auf europäischer Ebene die Anliegen der Kommunen und der zuständigen Ausländerbehörden zu berücksichtigen und (etwa bei der Reform der Dublin-Verordnung) den Erkenntnissen und Bedürfnissen aus der kommunalen Praxis Rechnung zu tragen.

10. Inwiefern erarbeiten das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das BAMF Lösungen für eine regelhafte Aufnahme von Geretteten aus dem zentralen Mittelmeer, um zu gewährleisten, dass Schiffe der zivilen Seenotrettung künftig in europäische Häfen einfahren können?

Die Bundesregierung unterstützt die Europäische Kommission bei ihren Bemühungen um einen stabilen Ad-Hoc-Mechanismus zur Ausschiffung und Verteilung von aus Seenot geretteten Asylsuchenden.

Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung im Rahmen der Dublin-Reform für einen nachhaltigen, solidarischen und dauerhaften Verteilmechanismus ein.

11. Wie unterstützt die Bundesregierung einzelne Bundesländer, Städte und Kommunen dabei, bindende humanitäre Aufnahmekontingente für Situationen, in denen zivile Seenotrettungsschiffe einen sicheren Hafen benötigen und es zu langen Verhandlungen bezüglich der etwaigen Aufnahme von Geflüchteten kommt, nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes zu realisieren?

Die Rechtsgrundlage für die Übernahme der Zuständigkeit ergibt sich aus Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-VO).

12. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Bereitschaft Maltas, zivile Rettungsschiffe einfahren zu lassen, sofern neben anderen Mitgliedstaaten auch Deutschland Geflüchtete aufzunehmen bereit ist, und welche Gespräche und Verhandlungen hat die Bundesregierung bisher diesbezüglich auf EU-Ebene und mit Malta geführt?

Malta hatte sich 2018 mehrfach bereit erklärt, die Ausschiffung von Personen von zivilen Seenotrettungsschiffen zuzulassen, nachdem eine Lösung für die Verteilung der auszuschieffenden Personen gefunden wurde. Im aktuellen Fall der Schiffe „Sea Watch III“ und „Professor Albrecht Penck“, die insgesamt 49 Menschen gerettet haben, war Malta bereit, der Ausschiffung zuzustimmen, nachdem sich mehrere EU-Staaten, darunter auch Deutschland, bereit erklärt hatten, nicht nur für die 49 geretteten Menschen, sondern auch einen Teil der 249 Ende Dezember 2018 von Malta geretteten und bereits an Land gebrachten Personen die Zuständigkeit zur Durchführung von Asylverfahren zu übernehmen. Die Bundesregierung hat intensive Gespräche mit anderen Mitgliedstaaten sowie der EU-Kommission geführt, mit dem Ziel im Rahmen einer europäischen Lösung eine möglichst rasche Ausschiffung zu erreichen. Aufgrund dieser Gespräche der Bundesregierung und intensiver Bemühungen der EU-Kommission konnten die 49 geretteten Menschen nach Malta ausgeschifft werden. Deutschland hat sich bereits vor dem aktuellen Fall mehrfach freiwillig zur Übernahme der Zuständigkeit zur Durchführung von Asylverfahren für einen Teil dieses Personenkreises bereit erklärt.

13. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass die sogenannte libysche Küstenwache aus Seenot gerettete Flüchtlinge regelmäßig zurück in das Bürgerkriegsland Libyen bringt, wo sie in „Detention Centers“ gebracht werden, in denen nach Kenntnis der Bundesregierung zumindest „teilweise menschenunwürdige Verhältnisse“ herrschen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/4164, Antwort zu Frage 28)?

Zur Seenotrettung durch die libysche Küstenwache wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/13153 verwiesen.

Die Bundesregierung setzt sich regelmäßig und hochrangig gegenüber der libyschen Regierung sowie der libyschen Küstenwache für die Einhaltung internationaler humanitärer und Menschenrechtsstandards in den sogenannten Detention Centers und bei der Seenotrettung ein.

